

Während für die *Verwaltungsbeschwerdeinstanz* die Stellvertreterfunktion bereits auf Verfassungsstufe vorgesehen ist (Art. 97 LV), nennt Art. 105 LV für den *Staatsgerichtshof* nur die Funktionen der regelmäßig amtierenden Richter. Die Funktion der Stellvertretung findet keine Erwähnung. Weil sich andererseits das StGHG in mehreren Bestimmungen mit dem Institut der Stellvertretung befasst, ist die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen sowie der Ernennungsakte schon des öfteren angezweifelt worden.<sup>193</sup>

4. *Schöffen und Ersatzschöffen*: Der im GOG verwendete Begriff des Schöffen ist mehrdeutig. Unter dem Begriff des Schöffen kann entweder ein rechtsunkundiger Richter (ein Laienrichter) oder aber ein im Nebenamte tätiger (rechtskundiger oder rechtsunkundiger) Richter verstanden werden.<sup>194</sup>

*bb. Notwendigkeit einer generell-abstrakten Norm?*

Ist das Vorbehaltprinzip auch verletzt, wenn eine verfassungs- oder eine gesetzesrechtliche Norm nichts über im Gericht wahrzunehmende Funktionen verlauten lässt? Bei der Beantwortung dieser Frage muss zwischen unbedingt notwendigen und übrigen Funktionen unterschieden werden.

Soweit die Beurteilung einer bestimmten Sache durch ein Gericht vorgesehen ist, beinhaltet das Recht auf einen ordentlichen Richter das Recht auf die Beurteilung durch ein funktionierendes Gericht. Bei für die Funktionstüchtigkeit der Gerichte entscheidenden, demnach unbedingt notwendigen Funktionen fordert Art. 33 Abs. 1 LV unabdingbar eine Verteilung dieser Funktionen. Erfolgt diese Verteilung nicht, ist das Gebot eines gesetzlichen Richters verletzt. An der mit Bezug auf die *unbedingt notwendigen Funktionen* geltenden Verteilungspflicht ändert auch eine Nichterwähnung der Funktionen in einem generell-abstrakten Erlass nichts. Selbstverständlich wäre eine Erwähnung sowie eine mög-

<sup>1.3</sup> S. dazu sogleich, *bb. Notwendigkeit einer generell-abstrakten Norm?* und *cc. Die Funktionen der Richter im Einzelnen*.

<sup>1.4</sup> Vgl. bspw. auch die auf diese Doppeldeutigkeit hinweisende Definition in *Digel/Kwiatkowski* Bd. 7 179.